

Werk

Titel: Freymüthige Nachrichten von neuen Büchern und andern zur Gelehrtheit gehörigen Sa; Freymüthige Nachrichten von neuen Büchern

Verlag: Heidegger

Kollektion: Rezensionenzeitschriften

Digitalisiert: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen

Werk Id: PPN556102126_0009

PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN556102126_0009

LOG Id: LOG_0054

LOG Titel: Rezension

LOG Typ: review

Übergeordnetes Werk

Werk Id: PPN556102126

PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN556102126>

OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=556102126>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

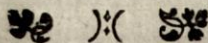
Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

und in diesen hauptsächlich durch die Augen ihren Ausgang suche. Diese Schrift ist zwey Bogen stark.

Zamburg. Nunmehr hat des Herrn Licentiat Schubacks beträchtliches Buch vom Strand-Rechte bey Conrad König unter folgendem Titel die Presse verlassen: Commentarius de Jure littoris vom Strand-Rechte, Auctore Jacobo Schuback, J. U. L. 2. Alphab. 5. Bogen, nebst 3. Bogen Kupfer, in 4to. 1751. Der, seiner wenigen Jahre ohngeachtet, aus andern gelehrten Ausarbeitungen bereits mit Ruhm bekannte Herr Verfasser hat das Werk in 3. Hauptstücke eingetheilt. In dem ersten handelt er von den mancherley Bedeutungen des Wortes Strand-Rechts oder der Strands-Gerechtigkeit, wovon er die wahre bestimmt, und sie von der Strand-Gerichtbarkeit unterscheidet, den Erzählung der gleichgültigen Benennungen aber das von einigen angenommene Fahr-Recht mit Grunde ausschliesset. Das zweyte Hauptstück enthält die Geschichte des Rechts, sich der schiffbrüchigen Güter zuzueignen. In Ansehung des ersten Ursprunges pflichtet der Herr Verfasser der Meinung derjenigen nicht bey, welche das Recht aus den berühmten Robbischen Gesetzen herzuleiten suchen. Er meynet vielmehr, daß nach denselben die öffentlichen Zoll-Bedienten für die Erhaltung schiffbrüchiger Güter sorgen sollen, ob schon diese ihnen aufgetragene Sorge sie mit der Zeit verleitet habe, sich dergleichen gar zuzueignen. Er verwirft auch die Meinung derjenigen nicht ganz, welche den Ursprung darinnen sehen, daß man ehemals den Fremden keinen Zutritt verstatet, und an denselben sich zu vergreifen eben für kein Unrecht gehalten habe. Jedoch hält der Herr Verfasser dafür, daß die Veranlassung eines unter den Völkern so allgemeinen Gebrauchs der Zueignung verunglückter Güter durchgehends in einer uneingeschränkten unrechtmäßigen Gewinnsucht bestanden, und glaubet daher, daß zu deren Beschönigung mehr als ein Vorwand gebraucht worden. Dabın

rechnet er, daß in Frankreich, und, wie er vermuthet, ehedem auch in Deutschland, alle Schiffe, ehe sie aus dem Haven gelauffen, einen Freiheits- oder Sicherheits-Brief, brief de sauveré, sich geben lassen müssen, um die Erlaubniß zu haben, auszulauffen. Dieß sey von den Königen in Frankreich zur Verhütung der häufigen Schiffbrüche aus guter Vorsorge angeordnet, mithin zugleich denenjenigen, welche solches unterlassen, die Strafe gesetzt, daß ein solches Schiff bey erleidendem Schiffbruche verfallen sey. Bey den Deutschen glaubt der Herr Verfasser jedoch, daß auch das Recht, Herrenlose Güter sich anzumassen, hierauf, wiewohl mit Unrecht, erweitert sey; überdem aber die aus den mittlern Zeiten bekannte Neigung unserer Nation zum Rauben und Plündern einen grossen Einfluß dabey gehabt habe. Hierauf gehet der Herr Licentiat alle Reiche und Staaten von Europa besonders durch, und zeigt bey denselben mit grossem Fleisse und einer nicht gemeinen Befahrenheit den Zustand und die Beschaffenheit dieses Rechts, so wohl aus den ältern als neuern Zeiten, wobey er die zwischen einigen Staaten desfalls errichtete Verträge sorgfältig anmerket. Den Lesern muß diese Ausführung um so angenehmer und nützlicher seyn, da der Herr Verfasser sehr viele Nachrichten mit hoher Vergünstigung aus dem Archiv der hiesigen Stadt anzuwenden die Freyheit erhalten, und also viel bisher Unbekanntes an das Licht gestellet hat.

Das dritte Hauptstück handelt von den Gesetzen, welche theils nach der Billigkeit, theils aus einer Uebereinstimmung der Völker bey dem Strand-Rechte eintreten müssen. Der Herr Verfasser verdammet das Strand-Recht nach der natürlichen Billigkeit, nach den besondern neuen Gesetzen und Verträgen der Völker, und nach dem Römischen und Canonischen Rechte. Er untersuchet alle für dasselbe beygebrachte Gründe, und verwirft sie nach genugsamer und sorgfältiger Prüfung. Doch läßt er es in dem einzigen Falle Statt finden, wenn es zur Retorsion gebraucht wird. Hierauf kommt er zu dem sogenannten Berg-Gelde,



Gelde, (servatico) so denjenigen, welche Schiffbrüchige oder gestrandete Sachen retten, zur Belohnung zu entrichten ist; auch vertheidiget er die Billigkeit der fast durchgehends geltenden Gewohnheit, daß, wenn binnen Jahr und Tag der Eigenthümer sich nicht gemeldet, diese Güter als Herrenlos verläßet werden, und der öffentlichen Schatzkammer anheim fallen. Ferner wird gezeigt, auf was Art die Zurückforderung geschehen müsse, und wie der Beweis des Eigenthums zu führen sey. Endlich werden die von andern Völkern so wohl, als insonderheit von der hiesigen Stadt, die zur Verhütung der Schiffbrüche vorgekehrte nützliche Anstalten bemerkt.

Der Unhang bestehet aus 68. größtentheils aus dem Archiv genommenen stattlichen Urkunden. Von den beqaefügten Kupfern sind insonderheit die beyden Charten zu bemerken, deren eine die Mündung der Elbe und der Weser, nebst der Einfahrt aus der Nordsee vom Helgelande ab, und den zur Zeit der Fluth überschwemmten, bey der Ebbe aber mit Wagen fahrbaren Watten, auch dem Hamburgischen Neuen Werke, bis an den Nitzebüttelschen Turhaven und die Ost, zugleich auch die Elb-Gatten, Tonnen, Baaken und Blüsen; die andere aber das sogenannte Neue Werk vorstellet. Kenner wohl-ausgearbeiteter Schriften werden sich aus der geschickten und gelehrten Feder des Hrn. Schubacks, welcher sich gegenwärtig auf Reisen befindet, mehrere dergleichen nützliche Abhandlungen wünschen, und mit Vergnügen vernehmen, wenn sein bissher angewandter ungemeiner Fleiß und seine dadurch erworbene Gelehrsamkeit in allen Theilen der Wissenschaften ihm nächstens eine seinen Verdiensten gemäße Vergeltung zuwege gebracht hat. à 3. fl. 30. kr.

Zalle. Aus Kittlers Druckerey ist ans Licht getretten: Index Bibliothecæ, res Hungariæ, Transilvaniæ, vicinarumque provinciarum, illustrantis, quam Martin Schmeizel, quondam Reg. Majest. Prussicæ Consiliar. aulicus, ut & Juris publ. ac Historiar. Prof. instruxit, Michael Gottlieb Agnethler, Phil. & Med. D. Codd. præcipue MStis auxit, nuper autem munificentia magnifici Transilvanorum Metropolitanæ urbis Senatus Cibiniensium Bibliothecæ publicæ consecravit. in 8vo, 3. Bogen. Im Jahre 1744. ließ der sel. Herr Hofrath Schmeizel dieses Verzeichniß seiner gesammelten Ungarischen Geschichtschreiber drucken, um sie zusammen an jemanden zu verlassen. Nach seinem Tode aber kamen solche bey öffentlichem Verkauffe an Herrn D. Agnethler. Dieser vermehrte sie sonderlich mit einer schönen Sammlung Manuscripte, die er aus der Ludwigschen Bibliothek erhielt, und mit vielen andern, von dem sel. Herrn Schmeizel selbst. Er fügte auch noch einige andere Bücher und Schriften hinzu, und setzte diesen Vorrath dadurch in einen weit ansehnlichern Stand. Gegen das Ende des 1750sten Jahres überließ er denselben dem Rathe zu Szeben, oder Hermannstadt, in Siebenbürgen, der Ihn der Schul-Bibliothek einverleibte. Wir haben also in Deutschland nichts weiter mehr davon, als dieses Verzeichniß; vielleicht aber bekommen wir daraus noch einst des Herrn Schmeizels Bibliothecam Hungaricam, sive de scriptoribus rerum Hungaricarum, Transilvanicarum, vicinarumque provinciarum, Commentationem, gedruckt zu sehen, nach der verschiedene Liebhaber ein Verlangen getragen haben.

Bey den Verlegern dieser Nachrichten ist auch zu haben :

L'Economie de la vie humaine. Traduite sur un Manuscrit Indien, composé par un ancien Bramine, on a mis à la tête une Lettre d'un Gentilhomme Anglois demeurant à la Chine, adressée au Comte de *** qui contient un récit de la manière, dont ce Manuscrit a été découvert. Ouvrage traduit de l'Anglois. 8. Francfort & Leipzig, 1752. à 18. fr.